

Dem Privileg Grenzen setzen



von Diplom-Ökonom, LL. M. (corp. Restruc.) Markus Fauser, Anchor Management GmbH

Als Folge des Insolvenzverfahrens der deutschen Töchter des Thomas-Cook-Konzerns sieht die Bundesregierung Änderungsbedarf im Hinblick auf die Insolvenzversicherung im Reiserecht.¹ Gem. § 651 r BGB hat der Reiseveranstalter sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird und die Rückbeförderung und die Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung gewährleistet sind, sofern der Vertrag auch die Beförderung des Reisenden umfasst. In der Vergangenheit kamen die Reiseveranstalter ihrer Verpflichtung üblicherweise in der Form nach, dass sie eine Versicherung abschlossen. Eine weitere Möglichkeit der Absicherung war die Bürgschaft eines Kreditinstituts. Nach § 651 r Abs. 3 BGB konnten die Versicherer oder Kreditinstitute die Haftung auf die von ihnen in einem Geschäftsjahr insgesamt zu erstattenden Beträge auf 110 Mio. Euro begrenzen. Im Zuge der Insolvenz von der deutschen Töchter des Thomas-Cook-Konzerns hat sich jedoch gezeigt, dass die Möglichkeit der Haftungsbegrenzung, von der die Versicherer und Kreditinstitute üblicherweise Gebrauch machten, bei Weitem nicht ausgereicht hat. Die Schäden der Kunden ging über die Haftungsbegrenzung hinaus, sodass aus der Versicherungsleistung keine richtlinienkonforme Entschädigung zu erwarten war.² Die Pauschalreisenden haben hingegen darauf vertraut, dass die Schäden im Insolvenzfall durch die ausgegebenen Sicherungsscheine abgedeckt sind. Um keine Prozesslawine rund um diesen vermeintlich vollständigen Insolvenzschutz auszulösen, bot die Bundesregierung den geschädigten Kunden an, die Differenz zwischen ihrer Zahlung und der zu erwartenden Entschädigungszahlung der Versicherer und Kreditinstitute zu übernehmen.³

Mit dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung über die Insolvenzversicherung durch Reisesicherungsfonds soll mehr Sicherheit für Pauschalreisende im Fall einer Insolvenz von Reiseveranstaltern geschaffen werden. Vor dem Hintergrund der aktuell weltweiten Beschränkungen des Reiseverkehrs (Covid-19) sind die Insolvenzrisiken für Reiseveranstalter gestiegen. Folgeerscheinungen sind, dass Versicherer höhere Prämien verlangen bzw. sich vom Markt zurückziehen. Zukünftig soll die Insolvenzversicherung für Pauschalreisen über einen Reisesicherungsfonds, organisiert in der Rechtsform einer GmbH, erfolgen und als Fondsvermögen verwaltet wer-

den. Die bisherige Haftungsbegrenzung von 110 Mio. Euro soll ersetzt werden. Die neue Haftungssumme soll auf 22% des Jahresumsatzes des jeweils abzusichernden Reiseveranstalters begrenzt werden. Einzahlen müssen die Reiseveranstalter mit Ausnahme von Kleinstunternehmen. Das Zielkapitalvolumen beträgt bis 2027 750 Mio. Euro. Bis das Zielkapitalvolumen erreicht ist, übernimmt die Bundesrepublik Deutschland die Differenz zwischen dem Zielkapitalvolumen und dem vorhandenen Fondsvermögen sowie den Sicherheitsleistungen insolventer Reiseanbieter.⁴

Kunden von Pauschalreisen dürften diese Neuregelung und die Einführung des Reisesicherungsfondsgesetzes freudig zur Kenntnis nehmen. Aber was ist mit der breiten Masse von Kunden, die ihr Geld durch Insolvenzen ihrer Lieferanten verlieren? Im täglichen Geschäftsverkehr müssen teilweise über Monate hinweg hohe Vorauszahlungen beim Kauf von Autos, Möbeln, Küchen etc. geleistet werden. Im Fall einer Insolvenz der Vertragspartner stellen diese Vorauszahlungen, sofern vom Vertragspartner keine Anzahlungsbürgschaften gestellt wurden, i. d. R. einfache Insolvenzforderungen nach § 38 InsO dar, die allenfalls Aussicht auf eine quotale Befriedigung aus der Insolvenzmasse haben. Gläubiger von Pauschalreisen sind somit gegenüber Insolvenzgläubigern anderer Wirtschaftszweige durch den Insolvenzschutz privilegiert.

Diese Privilegierung sollte keinesfalls auf andere Wirtschaftsbereiche ausgedehnt werden. Grundsätzlich ist es nicht gerechtfertigt, Gläubiger insolventer Reiseveranstalter gegenüber Gläubigern anderer Wirtschaftsbereiche und -unternehmen in einem Insolvenzverfahren besser zu stellen. Das Modell zum verpflichtenden Abschluss einer Insolvenzausfallversicherung im Rahmen von Vertragsbeziehungen kann, sofern es nicht als freiwilliges Optionsmodell ausgestaltet ist, zu versteckten Preiserhöhungen und Wettbewerbsverzerrungen führen. Vor allem für kleinere und bonitätsschwächere Unternehmen kann ein weiterer regulatorischer Eingriff zu Wettbewerbsnachteilen führen.⁵ Die InsO enthält gesetzliche Regelungen, um Marktteilnehmer im freien Wirtschaftsverkehr zu schützen. Zudem greifen Auskunfteien mit der Verarbeitung von bonitätsrelevanten Sachverhalten und den daraus schlussfolgernden Wertungen und Aussagen mitregulierend in den Markt ein. <<

1 Vgl. BT-Drs. 19/30515.

2 Vgl. BT-Drs. 19/28172.

3 www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bundesregierung-laestst-thomas-cook-kunden-nicht-im-regen-stehen-1705836.

4 Vgl. BT-Drs. 19/30515.

5 Vgl. Fauser, Markus, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Prot.-Nr. 19/40, S. 35–39.